Dowas für Frauen und Frauenhaus Tirol

An das
Bundesministerium f. Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Innsbruck, am 10.01.2019

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie des Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Bezug: Geschäftszahl BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018

Mit der Zustimmung zur Veröffentlichung

Fokussierend auf ihre jeweiligen Arbeitsbereiche und Tätigkeitsschwerpunkte nehmen Einrichtungen des SPAK Tirol (Sozialpolitischer Arbeitskreis) Stellung zum Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und des Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über die Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz). Das **Frauenhaus Tirol** und das **Dowas für Frauen** sind Mitglieder des SPAK und des „Bündnisses gegen Armut und Wohnungsnot - Tirol“. Wir schließen uns daher auch der Stellungnahme des Bündnisses vollinhaltlich an.

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Auswirkungen auf **Frauen und Kinder, die von Gewalt** bedroht und betroffen sind und auf die Auswirkungen auf **Frauen und Kinder, die von Wohnungslosigkeit und Armut** betroffen sind. Unserer Stellungnahme haben wir den o. a. Gesetzesentwurf samt den ergänzenden Erläuterungen zugrunde gelegt.

Grundsätzliches

Zielsetzung und Begrifflichkeiten des „Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes“ verweisen auf die Konzentration und Konstruktion eines Menschenbildes, das Ausgrenzung und Spaltung zentral setzt und die Förderung von Neid, Angst und einem „Treten nach unten“ systematisch verstärkt. Die Konstruktion des Bildes eines „permanenten Zuzugs ins österreichische Sozialsystem“ beispielsweise und dem damit in Verbindung gebrachten implizierten Vorwurf eines „Ausnützens des Sozialsystems“ entspricht zum Einen nicht der Realität und beweist zum Anderen Unkenntnis über soziale Grundlagen und armutsgefährdende Sachlagen in Österreich. Im Sinne eines Wohlfahrtstaates und damit im Auftrag als Hüter*in über soziale Gerechtigkeit ist es vielmehr die Aufgabe und auch die Verpflichtung einer Regierung, breite zivilgesellschaftliche Allianzen für sozialen Frieden, Weltoffenheit, Solidarität, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu ermöglichen, statt diese tendenziell zu verhindern. Die obersten Grundsätze eines staatlichen sozialen Netzes,

nämlich die „Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“, die „Überwindung von Notlagen“ und die „Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens“ wurden im neuen Gesetzestext ersatzlos gestrichen. Menschenrechtliche Ziel wurden ersetzt durch arbeitsmarktpolitische, integrations- und fremdenpolizeiliche Ziele, die weder durch die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe erreichbar sind, noch deren Aufgabe sein können. Dies widerspricht den von Österreich eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen. Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt damit keinesfalls die Anforderungen, welche an ein zeitgemäßes „Armenwesen“ zu stellen sind, da damit ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit erheblich unterlaufen wird. Ein Gesetz, das soziale Leistungen regelt, muss auf Armutsforschung und sozialpolitische Auseinandersetzungen dringlich Bezug nehmen und ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit in ausreichender Höhe für Alle garantieren. Vorrangiges Ziel sollte daher die Sicherung des Existenzminimums und damit die Ermöglichung einer gerechten Teilhabe ALLER in der Gesellschaft sein. Ein gut abgesichertes, soziales Netz ist nämlich – neben gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen zur Armutsbekämpfung – die notwendige Antwort auf Armut und damit die Garantie für ein glücklicheres, zufriedeneres Zusammenleben ALLER Menschen.
„Von einer gerechten Verteilung profitieren nämlich nachgewiesener Weise alle. Je kleiner die Kluft zwischen arm und reich ist, desto größer ist der soziale Zusammenhalt und desto besser funktioniert eine Gesellschaft.“ (vgl. Ergebnisse der Ungleichheits-forschung/Taschenbuch Armutskonferenz).

Die Gründe für die Inanspruchnahme von sozialen Leistungen sind u.a. strukturell, gesellschaftlich und staatlich hervorgerufene prekäre Arbeits- und Lohnverhältnisse, ein geringes Lohnniveau, mangelnde Kinderbetreuungsplätze, Benachteiligungen von Frauen, die Konstruktion von ökonomischen Abhängigkeitsverhältnissen, Arbeitslosigkeit, unsichere und lückenhafte Erwerbsbiographien, horrende Mietpreise usw. Die benötigten Leistungen müssen daher dringlich in Zusammenhang mit konkreten, auch gesellschaftlich und staatlich produzierten Bedarfslagen gebracht werden und sich an das Postulat eines „menschenwürdigen Lebens“ für Alle orientieren. Leistungen unterhalb des Niveaus eines menschenwürdigen Lebens zu drücken, oder gar der Ausschluss von bestimmten Menschengruppen aus dem Postulat der Menschenwürde, widersprechen zutiefst menschenrechtlichen Grundlagen.

Die Formulierung von Höchstgrenzen an Stelle der Vorgabe von Mindeststandards widerspricht einem menschenwürdigen Leben für Alle zusätzlich, da die Höchstgrenzen deutlich unterhalb armutsverhindernder Standards liegen; dies trifft besonders auch Tirol, wo hohe Lebenshaltungs- und Wohnkosten auf ein niedriges Lohnniveau treffen. In Tirol führen die geplanten Regelungen ohne Ausnahme, für alle betroffenen Menschen zu weitreichenden Kürzungen (bis zu 100% der hoheitlichen Unterstützung). Zusätzlich wird den Ländern damit laut Entwurf auch kaum Spieleraum für adäquate, spezifische regionale Problemlösungen eingeräumt. Das Ziel „Armut zu vermeiden“ mutiert durch den Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zur Farce: Die derzeitige Armutsgrenze liegt bei € 1.238.- pro Monat; der von der Regierung bekanntgegeben Höchstsatz liegt bei € 863.-

Die Produktion von Armut und Gewalt

Ökonomische Absicherung ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für den Weg aus einer Gewaltbeziehung. In unserem Arbeitsalltag sind wir mit Frauen, Kindern und Jugendlichen konfrontiert, die aufgrund der erlebten oder angedrohten Gewalt – in den meisten Fällen seitens des Ehemannes, des Lebensgefährten, EX-Lebensgefährten oder aus der

Perspektive der Kinder gesehen seitens des Vaters – Schutz, Unterkunft, Beratung und Begleitung durch das Frauenhaus Tirol suchen und finden. Es gibt einen Grundsatz, mit dem wir in unserem Arbeitsalltag in der Beratung und Begleitung von Frauen und Kindern, die körperliche, psychische und/oder sexualisierte Gewalt erlebt haben, immer wieder konfrontiert sind: **Je größer die Abhängigkeit, umso größer ist auch das Risiko, dass diese Abhängigkeit für Gewalt missbraucht wird. Und je komplexer die Abhängigkeiten, umso schwieriger ist es auch, der Gewaltdynamik ein Ende zu setzen!**

Frauen flüchten oft gemeinsam mit ihren Kindern aus Gewaltbeziehungen. Als Alleinerziehende zählen sie dann zu der am häufigsten von Armut betroffenen Gruppe. Rund 90 Prozent der Alleinerziehenden sind Frauen. Nach der Trennung und Scheidung vom gewalttätigen Partner sind sie oftmals auf die soziale staatliche Unterstützung angewiesen – auch wenn sie erwerbstätig sind (sog. „Aufstocker*innen“). Aufgrund der oft den Müttern zugeschriebenen Kinderbetreuungspflicht, aufgrund der erlebten Gewalt und damit verknüpfter sicherheitsrelevanter Überlegungen, aufgrund mangelnder oder nicht finanzierbarer Kinderbetreuungsplätze, können Alleinerzieherinnen oft nur in Teilzeitbeschäftigungen tätig sein. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Alleinerzieherinnen, die sich von ihrem gewalttätigen Partner getrennt haben, mitunter monatelang auf die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge durch den Kindesvater warten müssen. Beide Faktoren erschweren die Existenzsicherung der Frauen und ihrer Kinder. Aber auch für ältere Frauen mit geringer Pension oder ohne Pensionsanspruch wäre eine Trennung vom gewalttätigen Partner ohne soziale staatliche Unterstützung nicht bzw. nur sehr schwer möglich. Die „Mindestsicherung“ greift hier als wichtige Unterstützung. Je restriktiver die Sicherung von sozialen Mindeststandards gestaltet wird, umso schwerer wird es demnach auch, der Gewaltdynamik ein Ende zu setzen.
Finanzielle Abhängigkeit zählt neben der emotionalen Abhängigkeit zu einem der Hauptgründe, warum es Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, manchmal schwer fällt, sich vom Gewalttäter zu trennen. Finanzielle Abhängigkeiten sind auch häufig der Grund, warum v.a. Frauen mit Kindern wieder zum gewalttätigen Partner zurückkehren. Eine ausreichende „Mindestsicherung“ ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Frauen mit geringem oder keinem Einkommen mit ihren Kindern aus einer Gewaltbeziehung flüchten und sich ein unabhängiges Leben frei von Gewalt aufbauen können. Die „Mindestsicherung“ ist damit mehr als eine existenzsichernde Maßnahme, sie kann **Voraussetzung für ein Leben ohne Gewalt** sein.

An dieser Stelle sei auch noch an die **Istanbulkonvention** erinnert (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), die Österreich unterzeichnet und zu deren Umsetzung sich daher verpflichtet hat. Die Istanbulkonvention hat zum Ziel, Gewalt an Frauen zu beenden. Dafür sieht sie umfassende Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Betreuung und Hilfe, Rechtsschutz und (zivil und strafrechtliche) Verfahren vor. Sie orientiert sich an den Begriffen „Verhütung“, „Schutz“, „Strafverfolgung“ und „Ineinandergreifende politische Maßnahmen“. Wesentlicher Teil der Istanbulkonvention ist u.a. auch ein kostengeringer, niederschwelliger Zugang zu Unterstützungseinrichtungen. Der Entwurf des „Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes“ widerspricht der von Österreich unterzeichneten und ratifizierten Istanbulkonvention, da es die Zugangsbarrieren zu Unterstützungseinrichtungen wie Frauenhäuser erhöht, statt sie zu verringern. Frauenhäuser müssen für alle von Gewalt betroffene und bedrohte Frauen und

Kinder, unabhängig von Herkunft, Nationalität, Aufenthaltsstatus oder Religion offen und zugänglich sein.

Die Produktion von Kinderarmut

Eine gewaltfreiere Zukunft setzt Geschlechtergerechtigkeit und die Einhaltung von Kinderrechten voraus. Der Entwurf des „Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes“ mit den erläuternden Bemerkungen deutet aber auf restriktive Geschlechterpolitik, der Förderung von Abhängigkeiten und Armut und der Förderung von Kinderarmut hin. Damit einher geht auch die Verhinderung von Chancen auf Bildung und Zukunftsperspektiven einer ganzen Generation mit fatalen volkswirtschaftlichen Folgen. Mit über einem Drittel der Bezieher*innen stellen Kinder die größte Anspruchsgruppe dar und müssen gleichzeitig eine der weitreichendsten Kürzungen (bis zu 80% weniger als bisher) hinnehmen – sie sind damit die „größten Verlierer*innen“ des geplanten Gesetzesvorhabens! Betroffen sind 81.334 Kinder österreichweit – 5.155 davon in Tirol (Zahlen aus 2017). Der vorliegende Gesetzesentwurf widerspricht darüber hinaus klar der Kinderrechtskonvention sowie dem Kindeswohlvorrangigkeitsgebot!

Die Produktion von Armut und Wohnungslosigkeit

Es kann festgehalten werden, dass es dem Sozialstaat nicht gelingt die Einkommensdiskriminierung von Frauen vollständig auszugleichen. Die Armutsgefährdung steigt an, wenn die Frau die Hauptverdienerin ist, auch prekäre Beschäftigungen erhöhen das Armutsrisiko (working poor). 60% der 2005 prekären Beschäftigten waren Frauen. Besonders hoch ist die Armutsgefährdung im Bereich der Alleinerziehenden, dies sind zu 90% Frauen. Im Alter steigt die Armutsgefährdung von Frauen außerdem an. Ein paar Fakten dazu: Frauen sind in Tirol meist teilzeitbeschäftigt, 70% der Ausgleichs-zulagenempfängerinnen sind Frauen, mehr als die Hälfte der Frauen verdienen weniger als 1000,-- Euro, Frauenerwerbsarbeit ist in Familien meist der Zuverdienst, das Armutsrisiko für Alleinerziehende Frauen (51%) und alleinstehende Frauen (30%) ist sehr hoch. Demnach befinden sich Frauen schon aus strukturellen Gründen öfter in Abhängigkeitsverhältnissen.

Eine weitere Zunahme von Wohnungslosigkeit, mit all ihren individuellen und gesellschaftlichen Folgen, wird nicht nur nicht verhindert, sondern – im Gegenteil – bewusst in Kauf genommen. Bereits die ursprüngliche Regelung der Übernahme der ortsüblichen Wohnkosten bedeutete für unsere Klientinnen, sich auf einen langen Prozess der Wohnungssuche einzulassen, da der Tiroler Wohnungsmarkt nur ein absolutes Minimum an bezahlbaren Wohnungen bereitstellt. Zugleich wurde es über Jahre versäumt, in Tirol leistbaren Wohnraum zu schaffen. Durch die Wohnkostenpauschale erwarten wir eine drastische Verschlimmerung der herrschenden Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit. Die verdeckte Wohnungslosigkeit ist die Form der Wohnungslosigkeit, die für Frauen typisch ist und am häufigsten vorkommt. Dieser Gruppe gehören jene Frauen an, die ihre Wohnungslosigkeit abseits der Sichtbarkeit leben. Sie (und ihre Kinder) kommen z.B. bei Freund*innen, Bekannten, Partner*innen unter, um ihre Wohnungslosigkeit zu verbergen. Prekär an diesen verschiedenen Unterkünften ist, dass Frauen zumeist ohne jegliche rechtliche Absicherung leben und sich damit in eine große Abhängigkeit begeben, da die Wohnmöglichkeit abhängig von den Launen ihrer Quartiergeber*in ist. Wohnungslosigkeit von Frauen hat meist vielschichtige Ursachen und steht nicht selten in Verbindung zu Armut und Gewalt.

Zu den für die Klientinnen des Dowas für Frauen und des Frauenhauses Tirol besonders relevanten Änderungsvorschlägen wird nun im Detail Bezug genommen:

Artikel I

Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz)

Ziele

§ 1

Bereits der erste Absatz verdeutlicht die Verschiebung der Zielsetzung der ehemaligen bedarfsorientierten Mindestsicherung zur jetzigen Sozialhilfe. Nicht mehr menschenrechtliche Ziele wie die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung stehen im Fokus, sondern arbeitsmarktpolitische, fremdenpolizeiliche und integrationspolitische Ziele. Es kann festgehalten werden, dass die Sozialhilfe nicht das richtige Instrument ist, um arbeitsmarktpolitische, fremdenpolizeiliche und integrationspolitische Strategien umzusetzen!

Allgemeine Grundsätze

§3

zu Abs. (4): Der wiederholte Fokus auf die Arbeitskraft als Voraussetzung zum Bezug der Sozialhilfe wird vollinhaltlich abgelehnt. Wiederholt ist hier festzuhalten, dass die Sozialhilfe nicht das geeignete Instrument ist, um arbeitsmarktpolitische Strategien umzusetzen, die eigentlich im Geltungsbereich des AMS liegen sollten! Die jahrelange Arbeitserfahrung in Fraueneinrichtungen zeigt, dass es für Frauen in krisenhaften Lebensphasen oftmals erheblich schwieriger ist, den Anforderungen des Arbeitsmarktes nachzukommen und damit verbundene finanzielle Kürzungen ihre bereits prekäre Lage noch verschlimmern.

zu Abs. (6): Die Verknüpfung von Hauptwohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt als Bezugsvoraussetzung schließt wohnungslose Personen, die über keine Meldeadresse verfügen, aus der Sozialhilfe aus. Tatsächlich ist es in kaum einer Gemeinde Tirols möglich, als wohnungslose Person eine Wohnungslosenmeldeadresse bei der Gemeinde oder einer anderer Anlaufstelle zu melden. In diesem Fall muss unbedingt der tatsächliche Aufenthalt zum Bezug der Sozialhilfe ausreichen.

Laut den erläuternden Bemerkungen soll zudem eine Ortsabwesenheit vom jeweiligen Bundesland von über zwei Wochen zu einem Anspruchsverlust führen. Diese Bezugsvoraussetzung ist klar abzulehnen, die Bewegungsfreiheit im Bundesland Österreich (und darüber hinaus) muss gewährleistet bleiben. Beispielsweise Arbeitsaufenthalte, Therapieaufenthalte, (kurzfristige) Unterbringung in Opferschutzeinrichtungen oder familiäre Angelegenheiten dürfen nicht zu einem Verlust der Sozialhilfe führen.

Ausschluss von Bezugsberechtigten

§ 4

zu Abs. (1): Der Ausschluss von Subsidiär Schutzberechtigten und EWR Bürger*innen ohne mindestens fünfjährigen dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich, aus dem Kreise der Bezugsberechtigten wird vollinhaltlich abgelehnt. In jedem Fall müssen Frauen und (deren) Kinder, die in vorübergehenden Kriseneinrichtungen unterkommen, durch die Sozialhilfe abgesichert sein. Speziell im Kontext innerfamiliärer Gewalt muss nochmals betont werden, dass Österreich im Jahr 2013 die Istanbulkonvention unterzeichnet hat. Damit hat sich Österreich selbst dazu verpflichtet, einen freien Zugang zu Opferschutzeinrichtungen für alle Frauen, die von Gewalt betroffen sind – unabhängig ihres Aufenthaltsstatus – zu gewährleisten!

zu Abs. (2): Die Führung eines menschenwürdigen Lebens ist mit dem Ausschluss aus dem sozialen Netz nicht ausreichend möglich. Für die Personengruppen, die aus der Sozialhilfe ausgeschlossen werden, wir zudem Integration verunmöglicht.

zu Abs. (3): Noch einmal muss hier betont werden, dass der Ausschluss von Subsidiär Schutzberechtigten aus der Sozialhilfe vollinhaltlich abgelehnt wird. Derzeit befinden sich in Tirol circa 200 minderjährige Kinder von subsidiär schutzberechtigten Eltern in der Mindestsicherung. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Kinder zudem zum Teil nicht berechtigt sind Familienbeihilfe zu beziehen.

Auch der Ausschluss von Personen mit Haftstrafen von mindestens 6 Monaten, scheint hinsichtlich der Reintegration kontraproduktiv. Prinzipiell sollte die Sozialhilfe kein zusätzliches Sanktionsinstrument für Delikte sein, die bereits ohnehin strafrechtlich verfolgt werden bzw. verurteil wurden.

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe

§ 5

zu Abs. (2) Zif. 1: Grundsätzlich muss vorausgeschickt werden, dass der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz mit 863 Euro deutlich unter der aktuellen Armutsgefährdungsschwelle (60% des Median-Einkommens) von 1.238 Euro liegt. Im Bundesländervergleich ist Tirol statistisch gesehen eines der teuersten Länder zum Wohnen und Leben, und selbst 100% des Richtsatzes können Armut hier nicht verhindern.

zu Abs. (2) Zif. 2: Die degressive Abstufung der Richtsätze für volljährige Personen ist abzulehnen. Besonders relevant erscheint die Unterscheidung zwischen Wohngemeinschaft und betreuten Wohngemeinschaften (z.B. DOWAS für Frauen, Frauenhaus Tirol) oder einer Haushaltsgemeinschaft mit gemeinsamer wirtschaftlicher Haushaltsführung. Frauen, die sich in Opferschutz- und Kriseneinrichtungen Räume teilen, stehen in keinem persönlichen Naheverhältnis und sind nicht zu einem gegenseitigen Unterhalt verpflichtet. Folglich muss jede Frau den vollen Richtsatz zugesprochen bekommen.

zu Abs. (2) Zif. 3 und Abs. (3): Die degressive Abstufung der Richtsätze für Kinder widerspricht dem verfassungsrechtlichen Kindeswohlvorrangigkeitsgebot. Eine Kürzung von 75% ab dem ersten Kind, eine Kürzung von 85% ab dem zweiten Kind und eine Kürzung

von 95% ab dem dritten Kind sind nicht vertretbar! Es ist in Studien belegt, dass es eine Vererbung von Armut gibt, also dass „arme Kinder von heute oftmals arme Eltern von armen Kindern von morgen sind“. Eine nachhaltige Vermeidung von Armut ist so nicht gewährleistet.

Auch die gleichmäßige Aufteilung der Richtsätze auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen, ändert nichts an der Tatsache, dass Haushalten mit mehreren Kindern zu hohe finanzielle Einbußen haben werden.

zu Abs. (2) Zif. 4 und 5: Der Alleinerzieher*innenbonus als Kann-Leistung ohne Rechtssicherheit fällt in Relation zu den Richtsätzen für Minderjährige zu niedrig aus. Er gleicht nicht die finanziellen Einbußen aus, die durch die degressive Staffelung der Richtsätze entstehen.

zu Abs. (4): Auch die Deckelung von 1510,32 Euro in einer Haushaltsgemeinschaft ab drei volljährigen Bezugsberechtigten ist abzulehnen. Diese trifft vor allem Familien, deren volljähriges Kind noch nicht ausziehen konnte (z.B. aufgrund von Behinderung, Ausbildung und/oder finanzieller Problematik). Zudem werden Personen sanktioniert, die sich aufgrund von finanziellen Nöten zu Wohngemeinschaften zusammenschließen, ohne eine gemeinsame wirtschaftliche Haushaltsführung zu haben. Zudem stellt sich die Frage, wie Geldleistungen in diesem Fall unter den volljährigen Personen gleichberechtigt aufgeteilt werden sollen?

zu Abs. (6): Der Arbeitsqualifizierungsbonus als Teil der monatlichen Sozialleistung ist nicht vertretbar. Die Richtsätze zur Mindestgewährung eines menschwürdigen Lebens dürfen nicht an eine Arbeitsvermittlung oder sonst eine Voraussetzung geknüpft sein.

zu Abs. (6) Zif. 2: Dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen müssen Menschen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter 3 Jahren. Diese Ausnahmeregelung bzw. Altersbegrenzung ist unzureichend, da der Pflichtkindergarten erst ab 5 Jahre beginnt und Kinderbetreuungsplätze in Österreich unzureichend vorhanden oder zu teuer sind.

zu Abs. (6) Zif. 5: Ausbildungen werden nur ermöglicht, wenn diese vor dem 18. Lebensjahr begonnen und zielstrebig verfolgt werden. In von der Norm abweichenden Bildungsbiographien entspricht es jedoch der Realität, dass Ausbildungen auch erst nach dem 18. Lebensjahr begonnen werden. Aus- und Weiterbildungen werden als Ausstieg aus Armutsspiralen gesehen und sollen auch nach dem 18. Lebensjahr nicht vom Sozialhilfegesetz verunmöglicht werden.

zu Abs. (7): Besonders die Verknüpfung des Anspruchs auf den Arbeitsqualifizierungsbonus mit nachzuweisenden Sprachkenntnissen ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

- Im Bereich der Deutschkurse gibt es in Tirol umfangreiche Kürzungen; es kann kein regionales und flächendeckendes Angebot mehr gewährleistet werden.
- Es herrschen weiterhin zu lange Wartezeiten für Kurse des ÖIFs.
- Es werden kaum Deutschkurse mit Kinderbetreuung angeboten, folglich können Alleinerzieherinnen von kleinen Kindern nicht an den Kursen teilnehmen.
- Es fehlt an niederschwelligen Angeboten, z.B. für Menschen, die noch nicht alphabetisiert sind.

zu Abs. (7) Zif. 2: Nicht nachvollziehbar ist zudem, wie der Nachweis der Sprachkenntnisse durch Vorlage eines Zertifikats oder durch die persönliche Vorsprache bei der Behörde

möglich ist. Was qualifiziert Beamt*innen zur Beurteilung einer Sprachfähigkeit? Werden diese im Vorfeld darauf geschult?

Weshalb Englischkenntnisse auf C 1 Niveau gefordert werden, die österreichische Gebärdensprache oder Minderheitensprachen wie beispielsweise Slowenisch nicht angenommen werden, wird nicht erläutert.

Wohnbeihilfe und Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

§ 6

Im Gesetzestext werden die bisherigen Härtefälle „Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung“, sowie Begräbniskosten nicht expliziert genannt. Neben Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs, gehört dies zur Grundlage der sozialen Sicherheit.

zu Abs. (2): Wir sprechen uns gegen die mutwillige Produktion von Härtefällen aus. Die Verpflichtung zum Nachweis im Einzelfall führt zu einem erheblich Mehraufwand in der Verwaltung und zu Rechtunsicherheit betroffener Personen.

Wirksames Kontrollsystem und Sanktionen

§ 9

Laut den erläuternden Bemerkungen können Kürzungen in Form einer vollständigen Einstellung der Sozialhilfe vorgenommen werden. Dies wird vollinhaltlich abgelehnt. Besonders wenn sich Kinder im Haushalt befinden, müssen Ausnahmeregelungen getroffen werden. Zudem muss die Weiterzahlung der Krankenversicherung und der Wohnkosten gesetzlich vorgeschrieben sein, um Gesundheitsgefährdung und Delogierung zu verhindern.

Dringlicher Appell, den Entwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zu überdenken

Das Armutsnetzwerk Oberösterreich stellt in einer Veröffentlichung vom Mai 2014 fest: *„damit Leistungen armutsfest sind, müssen sie über der Armutsgefährdungsschwelle liegen. Außerdem sollen bedürftige Menschen schnell die notwendige Hilfe erhalten“.* Dieses Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bringt weitreichende Verschlechterungen für alle unsere Klientinnen und alle in Österreich lebenden Menschen, wir sehen diese über weite Strecken als amutsfördernd an. Laut Ungleichheitsforschungen der Armutskonferenz profitieren von gerechter Verteilung in der Gesellschaft alle. Je kleiner die Kluft zwischen arm und reich ist, desto größer der soziale Zusammenhalt und desto besser funktioniert eine Gesellschaft. Deswegen gilt es unter Einbeziehung von Expert*innen von Sozialeinrichtungen und Bundesländern ein Gesetz zu entwickeln, dass im Sinne einer solidarischen Gesellschaft eine wirkungsvolle Existenzsicherung bietet.

Würde das Gesetz in dieser Form beschlossen werden, würde dies einen Rückschritt in die Zeit vor der Erlassung von Sozialhilfegesetzen in den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts bedeuten und die Produktion von strukturellen Abhängigkeitsverhältnissen deutlich verschärfen. Dies wiederum hätte fatale Folgen für die Klient*innen des Frauenhauses Tirol und des Dowas für Frauen.

Insgesamt ist der Entwurf, aus den angeführten Gründen, in seiner Gesamtheit abzulehnen. Ein Gesetz, das menschenwürdiges Leben sichern und existenzsichernde Maßnahmen sowie das Ziel einer funktionierenden Gesellschaft erreichen will, muss grundlegend anders verfasst sein. Dies wird ohne Einbindung von Fachleuten aus der Praxis und den Ländern nicht möglich sein.

Für das Frauenhaus Tirol und das DOWAS für Frauen

Innsbruck, 10.01.2018